

STATUTEN DES VEREINS «LOCONOMIE»

Name und Sitz des Vereins

Art.1 Unter dem Namen «Loconomie» besteht mit Sitz in Zürich eine juristische Person (Verein) im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen ZGB.

Vereinszweck

Art. 2 Loconomie steht für lokales und kooperatives Wirtschaften. Der Verein «Loconomie» ist ein gemeinnütziger, nicht kommerzieller Verein. Er ist wirtschaftlicher Träger einer oder mehrerer Kooperationsstellen. Er setzt sich für eine Demokratisierung der Wirtschaft ein. Der Verein hat die Vision einer nachhaltigen Wirtschaft, welche der Gesellschaft dient. Der Verein setzt sich zum Ziel, lokales und kooperatives Wirtschaften weiterzuentwickeln und zu verbreiten mittels Forschung, Beratung und Öffentlichkeitsarbeit.

Organisation

Art. 3 Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kooperationsstellen
- der Beiräte
- die Revisionsstelle

Mittel, Haftung

Art. 4 Die Einnahmen des Vereins dienen dem Vereinszweck.

Art. 5 Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über Mitgliederbeiträge, Spenden und Erträge aller Art und ehrenamtliche Arbeit.

Art. 6 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Mitgliederversammlung

Art. 7 Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Jahr auf Einladung des Vorstandes einberufen.

Art. 8 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 9 Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Auflösung des Vereins

Vorstand

- Art. 10 Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Personen zusammen und konstituiert sich selbst. Wahlvoraussetzung für den Vorstand ist die Mitarbeit in einer der Kooperationsstellen. Jede Kooperationsstelle ist mit mindestens einer Person im Vorstand vertreten. Der Vorstand wird auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- Art. 11 Der Verein wird rechtsverbindlich verpflichtet durch die Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder.
- Art. 12 Die Aufgaben des Vorstands bestehen in der Koordination der Kooperationsstellen untereinander, der Anstellung der MitarbeiterInnen der Kooperationsstellen und der Wahl der Mitglieder des Beirates.

Kooperationsstellen

- Art. 13 Die Kooperationsstellen sind selbstverwaltete Kollektive und verfolgen gemäss dem Vereinszweck folgende Ziele:
- Förderung der Zusammenarbeit von ProduzentInnen und KonsumentInnen in verschiedenen Bereichen wie landwirtschaftliche Produktion, Lebensmittelverarbeitung, Textilien, Energie und Technik
 - Förderung von selbstverwalteten Initiativen in Dienstleistungsbereichen wie Gastronomie, Betreuung, Pflege und Bildung
 - Unterstützung bei der Gründung von Loconomie-Initiativen
 - Schaffung von besseren Rahmenbedingungen auf politischer und rechtlicher Ebene
- Art. 14 Die MitarbeiterInnen der Kooperationsstellen werden vom Verein angestellt und entlohnt, um ihr Engagement zu ermöglichen.

Beiräte

- Art. 15 Die Kooperationsstellen können einen Beirat beiziehen. Der Beirat setzt sich zusammen aus Fachpersonen und VertreterInnen zielverwandter Organisationen. Der Beirat gibt fachliche Beratung und Empfehlungen. Er soll die Kooperationsstellen konstruktiv unterstützen und kritische Fragen stellen.
- Art. 16 Der Beirat trifft sich in der Regel mindestens einmal jährlich zusammen mit dem Vorstand.
- Art. 17 Die Zugehörigkeit zum Beirat kann jeweils von beiden Seiten mit einem Monat Kündigungsfrist per Datum der Generalversammlung gekündigt werden.

Revisionsstelle

- Art. 18 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Personen, die nicht dem Vorstand angehören, als RevisorInnen. Diese legen der Mitgliederversammlung die Prüfung der Rechnung alljährlich vor.

Mitglieder

- Art. 19 Sowohl natürliche wie auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben, sofern sie den Vereinszweck unterstützen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Ausschluss von Mitgliedern kann auch ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- Art. 20 Der Mitgliederbeitrag beträgt für normale Mitglieder CHF 100.- pro Jahr und für Fördermitglieder CHF 1000.- pro Jahr.

Auflösung

- Art. 21 Die Mitgliederversammlung kann, sofern zwei Drittel der anwesenden Mitglieder sich dafür aussprechen, die Auflösung des Vereins beschliessen.

Wirkung

- Art. 22 Diese Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Zürich, 11. Dezember 2013

Die Präsidentin

Martina Siegenthaler

Die Aktuarin

Ursina Eichenberger

Die Kassierin

Lea Egloff